

Richtlinien über die Zuschüsse zum Erwerb von Fahrerlaubnissen und zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau Anmerkung: Beschluss Samtgemeinderat vom 03.07.2014 1. Änderung der Richtlinien über die Zuschüsse zum Erwerb von Fahrerlaubnissen und zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau Anmerkung: Beschluss Samtgemeinderat vom 12.12.2019	2. Änderung Richtlinien über die Zuschüsse zum Erwerb von Fahrerlaubnissen und zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau	
Präambel Die Samtgemeinde Fürstenau ist Träger der Feuerwehr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz hat die Samtgemeinde Fürstenau eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Hierzu gehört auch die Sicherstellung, dass die Einsatzfahrzeuge durch entsprechend ausgebildete Fahrzeugführer besetzt werden können.	Keine Änderung	keine
1. Die erforderlichen Fahrerlaubnisse der Klasse C einschließlich jeweils anfallender Kosten für die erforderlichen ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen und Verwaltungsgebühren werden seitens der Samtgemeinde Fürstenau für jährlich bis zu maximal vier Führerscheinen übernommen. Entscheidet sich das Mitglied der Feuerwehr für den Erwerb der Führerscheinklasse CE so erfolgt nur die anteilige Kostenübernahme für die Klasse C. Die Kosten sind zunächst vom Mitglied der Feuerwehr zu tragen und werden nach Vorlage der Rechnungen der Fahrschule überwiesen.	1. Die erforderlichen Fahrerlaubnisse der Klasse C einschließlich jeweils anfallender Kosten für die erforderlichen ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung werden seitens der Samtgemeinde Fürstenau auf Antrag erstattet. Die Umschreibungskosten für den Führerschein werden auf Antrag vom Landkreis Osnabrück erstattet. Entscheidet sich das Mitglied der Feuerwehr für den Erwerb der Führerscheinklasse CE so erfolgt nur die anteilige Kostenübernahme für die Klasse C. Die Kosten sind zunächst vom Mitglied der Feuerwehr zu tragen und werden nach Vorlage der Rechnungen sowie des Führerscheins der Klasse C erstattet. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung (maximal in Höhe bereits entstandener und nachgewiesener Kosten) an das Mitglied der Feuerwehr erfolgen.	Wegfall Anzahl der Fahrerlaubnisse Umschreibungskosten trägt der Landkreis Osnabrück Abschlagszahl.-möglich

Wird die Fahrerlaubnisausbildung abgebrochen, entfällt die Bezuschussung. Nach bestandener Prüfung ist eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Kosten für Wiederholungsprüfungen werden einmal übernommen.	Wird die Fahrerlaubnisausbildung abgebrochen, entfällt die Bezuschussung. Nach bestandener Prüfung ist eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Kosten für Wiederholungsprüfungen werden einmal übernommen. Bei Abbruch oder mehrfachem Nichtbestehen der Führerscheinprüfung sind geleistete Abschlagszahlungen vom Mitglied der Feuerwehr an die Samtgemeinde Fürstenau zurückzuzahlen.	Rückforderung Abschlagszahlung. bei Abbruch oder mehrfachem Nichtbestehen der Prüfung
2. Hinsichtlich der Bezuschussung der alle fünf Jahre anstehenden turnusmäßigen Verlängerung der Fahrerlaubnis (Klasse C / CE) und bei der nach dem 50. Lebensjahr erforderlichen Verlängerung der Fahrerlaubnis werden die Gebühren für die Verlängerung und die ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen in voller Höhe nach Vorlage der Rechnung und der Bankverbindung übernommen. Die Rechnungen sind vor Einreichung vom Ortsbrandmeister gegenzuzeichnen.	Keine Änderung	keine
3. Die Richtlinien zu Nr. 1 und 2 sind nicht auf Berufskraftfahrer anzuwenden. Die ärztlichen Untersuchungen werden durch den Betriebsarzt / die Betriebsärztin der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen.	Keine Änderung	keine
4. Sollte bei einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau die Mitgliedschaft durch Austritt, Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Fürstenau oder durch Ausschluss (§ 17 in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau) enden, so ist von diesem Mitglied der nach Ziffer 1 gewährte Zuschuss zu den Fahrerlaubniskosten entsprechend dem nachstehenden Schlüssel der Samtgemeinde Fürstenau zu erstatten:	4. Sollte bei einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau die Mitgliedschaft durch Austritt, Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Fürstenau oder durch Ausschluss (§ 19 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau) enden, so ist von diesem Mitglied der nach Ziffer 1 gewährte Zuschuss zu den Fahrerlaubniskosten entsprechend dem nachstehenden Schlüssel der Samtgemeinde Fürstenau zu erstatten:	Neufassung der Satzung der Freiw. Feuerwehr

1. und 2. Jahr nach der Auszahlung: 100 % des Zuschusses 3. bis 5. Jahr nach der Auszahlung: 2/3 des Zuschusses 6. und 7. Jahr nach der Auszahlung: 1/3 des Zuschusses Die Berechnung der Jahreszeiträume erfolgt ab dem Datum der Auszahlungsanordnung für den Zuschuss (Zahlungsanordnung an den Antragsteller) durch die Samtgemeinde Fürstenau.	1. und 2. Jahr nach der Auszahlung: 100 % des Zuschusses 3. bis 5. Jahr nach der Auszahlung: 2/3 des Zuschusses 6. und 7. Jahr nach der Auszahlung: 1/3 des Zuschusses Die Berechnung der Jahreszeiträume erfolgt ab dem Datum der Auszahlungsanordnung für den Zuschuss (Zahlungsanordnung an den Antragsteller) durch die Samtgemeinde Fürstenau.	
5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft ist beim Austritt, der Tag der Mitteilung der Austrittserklärung, bei der Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Fürstenau das Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde und beim Ausschluss das Datum der Rechtskraft der Ausschlussverfügung maßgebend. Der Zuschuss soll nicht zurückgefordert werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde. Sollte die Führerscheinausbildung abgebrochen werden, sind eventuell gezahlte Abschläge zurückzuzahlen.	5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft ist beim Austritt, der Tag der Mitteilung der Austrittserklärung, bei der Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Fürstenau das Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde und beim Ausschluss das Datum der Rechtskraft der Ausschlussverfügung maßgebend. Der Zuschuss soll nicht zurückgefordert werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde.	Jetzt im § 1 der Richtlinie
6. Die Ortsbrandmeister haben über den Gemeindebrandmeister vor Beginn des jeweiligen nächsten Haushaltsjahres die Bewerberinnen und Bewerber zu melden, die für eine Bezuschussung nach Nr. 1 in Frage kommen. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann I und Truppmann II. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine örtlich und zeitlich angemessene Einsatzverfügbarkeit gewährleisten sowie eine allgemeine persönliche Eignung aufweisen. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Samtgemeinde Fürstenau behält sich vor, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister, eine Prioritätenliste zu erstellen.	6. Die Ortsbrandmeister haben über den Gemeindebrandmeister vor Beginn des jeweiligen nächsten Haushaltsjahres die Bewerberinnen und Bewerber zu melden, die für eine Bezuschussung nach Nr. 1 in Frage kommen. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann I und Truppmann II. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine örtlich und zeitlich angemessene Einsatzverfügbarkeit gewährleisten sowie eine allgemeine persönliche Eignung aufweisen. Die Anzahl der bezuschussten Führerscheine wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung jährlich festgelegt. Die Samtgemeinde Fürstenau behält sich vor, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister, eine Prioritätenliste zu erstellen.	Anzahl der Führerscheine wird jährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung festgelegt.

7. Das Mitglied der Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau hat sich vor der Anmeldung zu einer der o. g. Fahrerlaubnisausbildungen schriftlich mit diesen Richtlinien einverstanden zu erklären. Das Antragsformular ist in der Anlage dargestellt.	Keine Änderung	keine
8. Bei nachgewiesenen Härtefällen kann die Samtgemeinde Fürstenau dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau dessen selbst zu tragenden finanziellen Anteil am Erwerb der Fahrerlaubnis nach Ziffer 1 als nicht verlorenen zinslosen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss ist dann innerhalb von sechs Monaten in gleichen Raten zurückzuzahlen.	entfällt	Es werden die vollen Kosten übernommen.
9. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die Samtgemeinde Fürstenau in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und nach Anhörung des zuständigen Ortsbrandmeisters.	Keine Änderung	keine
10. Diese Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft. bzw. 1. Änderung Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.	10. Diese Richtlinien treten am2026 in Kraft.	